



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ  
STEIERMARK

ABTOS	
11. NOV. 2013	
2-5.00/47-12	142
Ref.	Big

Aus Liebe zum Menschen.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Verfassung und Inneres  
Personenstand, Veranstaltung, Innere Dienst  
Frau Mag. Rita Hirner  
Paulustorgasse 4  
8010 Graz

LANDESVERBAND  
Geschäftsleitung

BEZ/Han/Rie 19-2013  
Laubegg, 30.10.2013

Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 – Begutachtung (ABT03-2-5.00/47-2012)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf § 40 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs zur VSVO erlauben wir uns festzustellen, dass Veranstalter nicht in der Lage sind zu bewerten, ob eine Rettungsorganisation „qualitativ gleichwertig“ zu einer anerkannten Organisation gemäß Steiermärkischem Rettungsdienstgesetz ist oder nicht. Mit dieser Formulierung wird dem Leitgedanken des Gesetzes und der zugehörigen Verordnung, größtmögliche Rechtssicherheit für den Veranstalter und die persönliche Sicherheit der Teilnehmer bzw. Besucher zu gewährleisten, nicht Rechnung getragen. Gerade bei den vielen Vorfällen rund um Ambulanzdienste sollte die neue Verordnung sicherstellen, dass die qualitativ notwendige sanitätsdienstliche Versorgung vor Ort juristisch eindeutig geregelt ist. Da ein Anerkennungsverfahren nach dem Steiermärkischen Rettungsdienstgesetz jeder Organisation offen steht, ist es nicht verständlich weshalb dieser Formalakt nicht als Grundlage für die Zulassung zur Durchführung von Ambulanzdiensten herangezogen wird.

Weiters ist nach § 40 Abs. 2 Z. 4 die Einhaltung der Hilfsfrist durch den Veranstalter sicherzustellen. Entgegen dem letzten Entwurf ist diese jedoch nicht mehr als zeitliche Vorgabe angeführt. Da dies bei Zwischenfällen ebenfalls zu Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten führen wird, muss diese entweder wieder vorgegeben oder ganz weggelassen werden. Dies gilt Analog für § 40 Abs. 3 Z. 2 (falsche Nummerierung des Absatzes im Entwurf) und § 2 Z. 5.

Wir empfehlen dringend § 29 Abs. 1 des Erstentwurfs im Sinne der Vermeidung einer Belastung des regulären Rettungs- und Notarztdienstes wieder in die Verordnung aufzunehmen. Gerade dieser Punkt sorgt bei Ambulanzdiensten immer wieder für Probleme, da gerne auf Einsatzfahrzeuge des Regelrettungsdienst zurückgegriffen wird und damit die Vorhaltung des Rettungsdienstes für die Bevölkerung unerwartet und negativ beeinflusst wird.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andreas Jaklitsch  
Geschäftsführer

Dr. Peter Hansak  
Landesrettungskommandant